Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung

Anfrage des Abgeordneten Karl-Ludwig von Danwitz (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft

Anfrage des Abgeordneten Karl-Ludwig von Danwitz (CDU), eingegangen am 15.10.2025
- Drs. 19/8742,
an die Staatskanzlei übersandt am 22.10.2025

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 21.11.2025

Vorbemerkung des Abgeordneten

Schulen in freier Trägerschaft ergänzen das öffentliche Schulwesen in Niedersachsen. Nach Einschätzung von Bildungsexperten bereichern Freie Schulen die Bildungslandschaft durch pädagogisch vielfältige Angebote.

Eine Analyse des Bündnisses Freier Schulen Niedersachsen mit dem Titel „Statistische Analyse der öffentlichen Schülerkosten in Niedersachsen für die Jahre 2017 bis 2022“ weist nach, dass die derzeitige Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft - bestehend aus Schülerbetrag und Erhöhungsbetrag - unter den tatsächlichen Kosten je Schüler an staatlichen Schulen liegt. Die berechneten Deckungsgrade lagen im Jahr 2022 je nach Schulform überwiegend zwischen 50 % und 65 %, was bedeutet, dass die staatliche Finanzhilfe nur etwa die Hälfte bis zwei Drittel der tatsächlichen öffentlichen Schülerkosten abdeckt.[1]

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Schulen in freier Trägerschaft leisten einen wichtigen Beitrag zur Bildungslandschaft in Niedersachsen. Die Landesregierung unterstützt die Tätigkeit der Schulen in freier Trägerschaft auf vielfältige Weise. Dazu gehört vor allem - aber nicht ausschließlich - die Finanzhilfe nach dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) (11. Teil des NSchG) wie auch die Beurlaubung von Landesbediensteten für eine Tätigkeit an Schulen in freier Trägerschaft. Die vom Landtag zum 01.08.2025 beschlossene Reform der Finanzhilfe und der Schulaufsicht stellt diese Unterstützung auf eine neue und transparente Basis, um die Schulen in freier Trägerschaft dauerhaft zu unterstützen. Die Reform der Finanzhilfe sieht auch eine Evaluierung der neuen gesetzlichen Regelungen vor. Diese wird die Landesregierung gemeinsam mit den Verbänden der freien Schulen zeitnah beginnen.

1. Wie bewertet die Landesregierung die im Gutachten des Bündnisses Freier Schulen Niedersachsen dargestellten Unterschiede zwischen den staatlichen Schülerkosten und der gewährten Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft?

Die von den Verbänden der Schulen in freier Trägerschaft in Auftrag gegebene Studie zu den öffentlichen Schülerkosten nimmt die Landesregierung zur Kenntnis. Aus Sicht der Landesregierung können aus der vorgelegten Analyse nur sehr begrenzt Rückschlüsse für die Weiterentwicklung der aktuellen Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft in Niedersachsen gezogen werden, da sich die Analyse auf das nicht mehr gültige Referenzschulmodell von 2007 (gültig bis zum 31.07.2025, im Rahmen der Übergangsregelung nach § 192 Abs. 2 NSchG bis zum 31.07.2027) bezieht. Die neuen

[1] https://www.private-schulen.de/pm-freie-schulen-fordern-angemessene-finanzierung-neue-analyse-zeigt-dramatische-unterdeckung-der-schuelerkosten/

Parameter der Finanzhilfeberechnung, die zum 01.08.2025 in Kraft getreten sind, werden nicht berücksichtigt. Damit verliert die Analyse ihre Aussagekraft. Außerdem bleibt die laufende Steigerung der Finanzhilfe seit 2022 unberücksichtigt. Für das Haushaltsjahr 2026 sind mittlerweile rund 535 Millionen Euro an Landesmitteln für die freien Schulen vorgesehen. Darüber hinaus werden in die Berechnung der Analyse Parameter einbezogen, deren Zusammenhang mit der Finanzhilfe sich nicht erschließt (z. B. kommunale Verwaltungssteuerung).

Die von den Verbänden der Schulen in freier Trägerschaft vorgelegte Studie stellt somit keine ausreichende Grundlage für eine Evaluierung und Weiterentwicklung der Finanzhilfe dar.

2. Welche Gründe sieht die Landesregierung für die bestehenden Deckungsgrade von lediglich 50 bis 65 % der Schülerkosten?

Die Analyse des Deckungsgrades des o. g. Gutachtens erfolgt für das bis zum 31.07.2025 gültige Referenzschulmodell nach § 149 ff. NSchG. In die Analyse der Verbände wurden nach Erkenntnis der Landesregierung auch die Kosten der kommunalen Schulträger in die Berechnung einbezogen. Dieses war im Referenzschulmodell von 2007 nicht vorgesehen. Es erscheint naheliegend, dass der in dem Gutachten angeführte Deckungsgrad sich wesentlich auf diese Berechnungsgröße zurückführen lassen könnte. Eine detaillierte Bewertung wird sich erst im Rahmen der vorgesehenen Evaluierung vornehmen lassen.

3. Plant die Landesregierung Maßnahmen, um die Finanzierung freier Schulen an die tatsächlichen Schülerkosten staatlicher Schulen anzupassen?

Die vom Landtag beschlossene Reform der Finanzhilfe sieht nach § 192 Abs. 3 NSchG eine Evaluierung der seit dem 01.08.2025 gültigen Berechnung der Finanzhilfe vor. Dabei sollen auch die öffentlichen Schülerkosten betrachtet werden. Eine abschließende Bewertung der Notwendigkeit der Weiterentwicklung der Finanzhilfe kann erst nach Vorliegen der Evaluierungsergebnisse vorgenommen werden.

Tarifsteigerungen für das öffentliche Lehrpersonal werden nach § 150 Abs. 3 Satz 4 NSchG fortlaufend nachvollzogen, d. h. Schulen in freier Trägerschaft erhalten die Tarifsteigerungen im öffentlichen Dienst. Die Anpassung an die A 13-Erhöhung bei GHR (Grund-, Haupt-, Realschul)-Lehrkräften wurde für die Schulen in freier Trägerschaft ebenfalls nachvollzogen (rund 11 Millionen Euro). Für die Übergangslösung nach § 192 Abs. 2 NSchG stehen rund 8 Millionen Euro zur Verfügung.

Neben der allgemeinen Finanzhilfe unterstützt die Landesregierung die Schulen in freier Trägerschaft mit weiteren Maßnahmen. Mit der Ausweitung der Leistungen des Gesetzes über finanzielle Leistungen des Landes im Zuge der Einführung der inklusiven Schule im Jahr 2015 wurden auch Mittel für die Gestaltung der inklusiven Schule an Schulen in freier Trägerschaft bereitgestellt. Darüber hinaus ermöglicht die Einführung der §§ 161 b und 161 c NSchG durch das Haushaltsbegleitgesetz 2024 zusätzliche Fördermittel (rund 12 Millionen Euro pro Jahr) für die Bereiche Schulsozialarbeit, Ganztagsbetreuung und IT-Administration. Ferner wurden Schulen in freier Trägerschaft bei der Bewältigung aktueller Herausforderungen wie der Corona-Pandemie (rund 3,5 Millionen Euro), der Energiekrise (rund 21 Millionen Euro) und im Umgang mit besonderen sozialen Herausforderungen im Rahmen des Startchancen-Programms (rund 1 Million Euro pro Jahr) berücksichtigt. Die Schaffung der baulichen Voraussetzungen für die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder wird durch eigene Fördermittel (rund 8 Millionen Euro inkl. Bundesmittel) unterstützt.

4. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die Finanzhilfe für freie Schulen den gesetzlichen Anforderungen an eine angemessene und gleichwertige Förderung entspricht?

Die Ausgestaltung der Finanzhilfe entspricht den verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Anforderungen. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung kommt den Ländern bei der Ausgestaltung der Finanzhilfe für Privatschulen ein breiter Gestaltungsspielraum zu. Artikel 7 Abs. 4 Grundgesetz (GG)

verpflichtet die Länder, das private Ersatzschulwesen neben dem öffentlichen Schulwesen zu fördern und in seinem Bestand zu schützen. Dieser Schutz bezieht sich auf das Privatschulwesen insgesamt. Der Landesgesetzgeber kann sich bei der Berechnung der Finanzhilfe an den Kosten des öffentlichen Schulwesens orientieren, ist jedoch nicht verpflichtet, sämtliche Kosten des öffentlichen Schulwesens in die Finanzhilfe einzubeziehen (vgl. BVerfGE 75, 40 <68>). Die Förderung steht unter dem Vorbehalt dessen, was vernünftigerweise von der Gesellschaft erwartet werden kann. Es liegt in der Entscheidungshoheit des Gesetzgebers, diese Abwägung vorzunehmen (vgl. BVerfGE 33, 303 <333>; 75, 40 <68>).

Auf dieser Grundlage fördert die Landesregierung die anerkannten Ersatzschulen und Schulen von besonderer pädagogischer Bedeutung (§ 149 ff. NSchG) sowie die Konkordats- und konkordatsähnlichen Schulen (§ 154 ff. NSchG) auf differenzierte Weise. Die Berechnung der Finanzhilfe orientiert sich dabei im Wesentlichen an den Aufwendungen des Landes für das öffentliche Schulwesen. Darüber hinaus ermöglicht die Landesregierung die Beurlaubung von Lehrkräften im Landesdienst zum Einsatz an Schulen in freier Trägerschaft (§§ 152 und 155 Abs. 2 NSchG).

Die o. g. Evaluierung wird die Ausgestaltung der Finanzhilfe erneut überprüfen.

5. Plant die Landesregierung angesichts der im Gutachten aufgezeigten Diskrepanzen eine Überarbeitung der Finanzhilfe oder der Berechnungsgrundlagen?

Mit seinem Beschluss über das NSchG Änderungsgesetz (ÄndGE) 2025 (Drs. 19/6285) hat der Landtag die Berechnungsgrundlagen bereits im Sinne des mit den Verbänden beschlossenen Letter of Intent verändert und überarbeitet. Eine Evaluierung der Grundlagen der Finanzhilfe durch die Landesregierung bis zum 31.07.2028 (§ 192 Abs. 3 NSchG) ist hierbei darüber hinaus festgelegt worden. Die Landesregierung hat Schritte zur Vorbereitung der Evaluierung eingeleitet. Zur Evaluierung der Finanzhilfe werden gemeinsam mit den Verbänden der Schulen in freier Trägerschaft u. a. die Auswirkungen der neuen Berechnungsformel für die Finanzhilfe (§ 150 Abs. 3 NSchG), die Kostenerhebung für das öffentliche Schulwesen sowie die Überprüfung der Schülerstunden nach § 1 Anlage 1 der Verordnung über die Berechnung der Finanzhilfe für Ersatzschulen nach § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (FinHESchVo) gehören.

6. Wie häufig überprüft die Landesregierung die Berechnungsgrundlagen, und passen sich diese an veränderte Kostenstrukturen an?

Das 2007 eingeführte sogenannte Referenzschulmodell sah keine Überprüfung der Berechnungsgrundlagen für die Finanzhilfe vor. Es wurde lediglich eine Fortschreibung der Stundensätze auf Grundlage der Steigerung der Beamtenbezüge (§ 150 Abs. 3 Satz 3 NSchG a. F.) vorgenommen. Eine Überprüfung und Anpassung der Berechnungsgrundlagen ist 2019 im parlamentarischen Verfahren gescheitert. Die Grundlagen der neuen Berechnung der Finanzhilfe mithilfe der Formel sollen bis zum 31.07.2028 überprüft werden (§ 192 Abs. 3 NSchG). Die neue Finanzhilfe enthält aber schon jetzt Parameter, die sich laufend automatisch an veränderte Kostenstrukturen wie etwa Tarifabschlüsse anpassen.

7. Inwiefern trägt die aktuelle finanzielle Situation dazu bei, dass Schulen in freier Trägerschaft Schwierigkeiten haben, Lehrkräfte zu gewinnen oder langfristig zu binden?

Dazu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Die Gewinnung, Einstellung und Beschäftigung der Lehrkräfte erfolgen durch die Träger der freien Schulen eigenverantwortlich.

8. Sind dem Kultusministerium Schulen in freier Trägerschaft bekannt, die aufgrund unzureichender finanzieller Mittel in eine schwierige Lage geraten?

Die Verbände der Schulen in freier Trägerschaft haben in den letzten Jahren auf erhebliche Kostensteigerungen für den Betrieb von Ersatzschulen verstärkt hingewiesen. Demnach hielten sie die Finanzhilfe des Landes nach dem Referenzschulmodell von 2007 für die finanziellen Anforderungen des Betriebs von Ersatzschulen als nicht mehr angemessen und waren der Ansicht, diese müsste deshalb überarbeitet werden. Einige der Schulträger von Ersatzschulen haben auch den Rechtsweg beschritten, um eine Klärung der Angemessenheit der Finanzhilfe vor den Verwaltungsgerichten zu erreichen. Die mit dem NSchG ÄndGE 2025 zum 01.08.2025 in Kraft getretene Reform der Finanzhilfe hat auf diese Kritik reagiert und ein neues Modell zur Berechnung der Finanzhilfe (Formelberechnung) eingeführt, um eine transparentere und flexiblere Förderung der Ersatzschulen zu erreichen. Darüber hinaus wurden zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung gestellt (siehe Antwort zu Frage 3). Die o. g. Evaluierung wird die weitere Entwicklung der Betriebskosten und der Finanzhilfe gemeinsam mit den Verbänden der Schulen in Trägerschaft begleiten.

9. Welche Förderschulen in freier Trägerschaft gibt es (bitte Auflistung nach Trägerschaft und Landkreisen)?

Die Förderschulen (inkl. Schulen mit Förderschulzweigen) in freier Trägerschaft sind in der **Anlage** aufgeführt.

10. Wie bewertet die Landesregierung die Finanzierungsgrundlage der zu Frage 9 aufgeführten Schulen?

Das Land leistet nach § 149 Abs. 1 NSchG auch für die freien Förderschulen nur einen Zuschuss zu den Betriebskosten. Die Finanzierungsgrundlage für die Förderschulen in freier Trägerschaft orientiert sich wie bei den anderen Schulen in freier Trägerschaft an den Aufwendungen für die vergleichbaren öffentlichen Förderschulen (§ 150 Abs. 6 NSchG). Die für die Berechnung der Finanzhilfe notwendigen Stundensätze und Schülerstunden (§ 1 Abs. 1 Anlage 1 FinHESchVO) sind höher als die Sätze für die anderen allgemeinbildenden Schulen in freier Trägerschaft. Für Förderschulen wird außerdem neben dem Einsatz von Lehrkräften auch der Einsatz von Zusatzpersonal in der Berechnung der Finanzhilfe berücksichtigt (§ 150 Abs. 3 Satz 1 NSchG). Die neue Finanzierungsgrundlage ist zum 01.08.2025 mit Beschluss des Landtages in Kraft getreten. Die notwendige Evaluierung der konkreten Auswirkung auf die Finanzhilfe für Förderschulen in freier Trägerschaft kann erst nach dem Ablauf des gesetzlich festgelegten Evaluierungszeitraums erfolgen.

11. Ist der Landesregierung bekannt, dass mögliche Elternbeiträge für die zu Frage 9 aufgeführten Schulformen i. d. R. nicht zu erheben sind?

Den Förderschulen in freier Trägerschaft ist es rechtlich nicht verwehrt, Elternbeiträge zu erheben. Es liegt in der eigenen Verantwortung der Schulen in freier Trägerschaft, ob sie, unter Beachtung des Sonderungsverbots nach § 144 Abs. 1 NSchG i. V. m. Artikel 7 Abs. 4 GG, Elternbeiträge erheben. Allerdings sind die Schulen in freier Trägerschaft gehalten, einen eigenen finanziellen Beitrag zum Betrieb der Schule zu leisten.

Die kommunalen Schulträger sind demgegenüber verpflichtet, ein ausreichendes und kostenfreies schulisches Angebot vorzuhalten (§ 106 Abs. 1 NSchG).

(Verteilt am 25.11.2025)

Frage 9

Förderschulen (inkl. Schulen mir Förderschulzweigen) in freier Trägerschaft

RLSB	LKR	Schule	Ort	Art	Träger
BS	BS	Remenhof-Schule	Braunschweig	ESE	Remenhof gGmbH
BS	BS	Freie Waldorfschule Braunschweig	Braunschweig	ESE, GE, LE	Freie Waldorfschule Braunschweig e.V.
BS	BS	Lotte-Lemke-Schule	Braunschweig	ESE	AWO Braunschweig
BS	GF	Rischborn-Schule	Gifhorn	ESE	Stephanstift Förderschulen gGmbH
BS	GF	Schule der Zukunft	Gifhorn	GE	Lebenshilfe Gifhorn
BS	GÖ	Schule am Thie	Rosdorf	ESE	Jugendhilfe Obernjesa
BS	GÖ	Schule an den Gleichen	Gleichen	ESE	PKJ Rittmarshausen
BS	GÖ	Schule Am Rohns	Göttingen	ESE	SKF Dortmund
BS	GS	Evangelische Schule Oberharz	Clausthal- Zellerfeld	ESE	Stephanstift Förderschulen gGmbH
BS	GS	Marie-Juchacz-Schule	Langelsheim	ESE	AWO Braunschweig
BS	NOM	Schule am Wieter	Northeim	ESE	Werk-statt-Schule Northeim
BS	WF	Dr. David Mansfeld-Schule	Wolfenbüttel	ESE	Mansfeld-Löbbecke Stiftung
H	HI	Freie Waldorfschule Hildesheim	Hildesheim	GE, LE	Waldorfschulverein Hildesheim e.V.
H	HI	St. Ansgar-Schule	Hildesheim	ESE	Stiftung Kath. Kinder- und Jugendhilfe im Bistum Hildesheim
H	HI	Burgbergschule Bad Salzdetfurth	Bad Salzdetfurth	SP, LE	AWO Kinder, Jugend & Familie Weser-Ems gGmbH
H	HI	St. Franziskusschule Heimstatt Röderhof	Diekholzen	GE	Stiftung Kath. Behindertenhilfe im Bistum Hildesheim
H	HI	CJD Förderschule Elze	Elze	ESE	Christliches Jugenddorfwerk Deutschland e.V.
H	H (Reg)	Freie Martinsschule	Laatzen	LE, ESE, GE	Freie Martinsschule Hannover e.V.
H	H (Reg)	Pestalozzi-Schule	Burgwedel	ESE, GE	Pestalozzi-Stiftung
H	H (S)	Werk-statt Schule	Hannover	ESE	Werk-statt-Schule e.V.
H	H (S)	Freie Waldorfschule Hannover-Bothfeld	Hannover	LE, ESE, GE	Förderverein der Freien Waldorfschule Hannover-Bothfeld e.V.
H	H (S)	Mira-Lobe Schule	Hannover	KME	Diakovere Annastift Leben und Lernen gGmbH
H	H (S)	Ludolf-Wilhelm-Fricke-Schule	Hannover	KME, GE	Förderschulen Stephansstift gGmbH
H	DH		Borstel		
H	DH	Janusz-Korczak-Schule Freistatt	Freistatt	ESE, GE	Diakonie Freistatt, v. Bodelschwinghsche Stiftungen Bethel
H	NI	CJD Christophorusschule	Nienburg	ESE	Christliches Jugenddorfwerk Deutschland e.V.

LG	CE	Evangelische Schule Celle	Celle	ESE	Pestalozzi-Stiftung
LG	WL	FWS Rudolf-Steiner-Schule Nordheide	Kakensdorf	ESE, GE, KME, LE	Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Nordheide e.V.
LG	HK	Evangelische Schule Walsrode	Walsrode	ESE, GE	Pestalozzi-Stiftung
LG	HK	Ita-Wegmann-Schule Benefeld	Walsrode	ESE, GE, LE	Ita Wegman Schule, Benefeld e.V.
LG	HK	Gutshof Hudemühlen	Hodenhagen	GE	Gutshof Hudemühlen GmbH
LG	DAN	Selma Lagerlöf-Schule Wietzetze	Hitzacker-Wietzetze	ESE	Michaelshof Gem gGmbH
LG	DAN	Wendlandschule	Dannenberg	GE	Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Lüchow-Dannenberg e.V.
LG	DAN	Elbe-Jeetzel-Schule	Dannenberg	ESE	Elbe-Jeetzel-Schule Dannenberg gGmbH
LG	LG	FWS Rudolf-Steiner-Schule Lüneburg	Wendisch Evern	ESE, GE, KME, LE	Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Lüneburg e.V.
LG	ROW	Bernhard-Röper-Schule	Rotenburg/Wümme	ESE, GE	Heilpädagogische Kinder- und Jugendhilfe Rotenburg, e.V.
LG	ROW	Lindenschule Rotenburg	Rotenburg/Wümme	GE	Rotenburger Werke der Inneren Mission gGmbH
LG	UE	CJD Christophorusschule Göddenstedt	Rosche	ESE	CJD Niedersachsen Nord
LG	VER	Helene-Grulke-Schule	Achim	GE	Stiftung Waldheim
LG	VER	Janusz-Korczak-Schule Verden	Verden/Aller	ESE	Schul- und Internatsverbund Freistatt, Bethel im Norden
OS	VEC	Kardinal-von-Galen-Haus Dinklage	Dinklage	KME	Kardinal-von-Galen-Haus gGmbH
OS	WST	Carlo-Collodi-Schule Westerstede	Westerstede-Linswege	ESE	Diakonisches Werk Oldenburg Jugendhiofe gGmbH
OS	EL	Pater-Petto-Schule	Surwold	ESE	Johannesburg GmbH
OS	EL	Helen-Keller-Schule	Meppen	KME	St. Vitus-Werk GmbH
OS	WST	Eibenhorst-Schule	Westerstede	ESE	Zentrum für heilpädagogische Lern- und Erzeihungshilfe e.V.
OS	NOH	Eylardus-Schule	Bad Bentheim	ESE	Eylarduswerk, Diak. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
OS	OS (L)	Werscherbergschule	Bissendorf	ESE	AWO Kinder, Jugend & Familie Weser-Ems GmbH
OS	OS (L)	Johannes-Schule Evinghausen	Bramsche	ESE, GE, LE	Freie Waldorfschule Evinghausen e.V.
OS	OS (L)	Ferdinand-Rohde-Schule	Melle	ESE	Ev.-Luth. Stiftung Hünenburg
OS	AUR	Johann-Heinrich-Leiner-Schule	Großefehn	ESE	Leinerstift e.V.
OS	OS (L)	Paul-Moor-Schule FöS-GE	Bersenbrück	GE	Heilpädagogische Hilfe Bersenbrück gGmbH
OS	LER	Schule am Deich	Weener	KME, GE	Lern- und Förderzentrum am Deich e.V.
OS	CLP	St. Vincenzhaus	Cloppenburg	GE, LE	St. Vincenzhaus
OS	FRI	Von-Aldenburg-Schule	Varel	ESE	Heilpädagogisches Kinderheim Waisenstift Varel
OS	OL (L)	Wichern-Schule gGmbH	Ganderkesee	ESE	Wichernschule gGmbH

OS	VEC	Janusz-Korczak-Schule Vechta	Vechta	ESE	Diakonie Freistatt, v. Bodelschwinghsche Stiftungen Bethel
OS	BRA	Paddstock-Schule	Ovelgönne	ESE	CVJM-Sozialwerk Wesermarsch e.V.
OS	OS (L)	Susanne-Raming-Schule	Bad Laer	GE	Verein für heilpäd. Hilfe Bad Rothenfelde e.V.
OS	OL (L)	Janusz-Korczak-Schule Ahlhorn	Großenkneten	ESE	Stiftung Bethel - Bethel im Norden, Schulverbund Freistatt
OS	OL (S)	Freie Waldorfschule	Oldenburg	ESE, GE, LE	Waldorfschulverein Oldenburg und Umgebung e.V.